

Jahresabschluss
zum 31. Dezember 2021

Firma
Verband der Bildungszentren ländlicher Raum in
Bayern e.V.
Verein
Petersberg 2
85253 Erdweg



Inhaltsverzeichnis

Auftrag und Auftragsdurchführung	2
Rechtliche und steuerliche Verhältnisse	3
Rechtliche Verhältnisse	3
Steuerliche Verhältnisse	4
Wirtschaftliche Verhältnisse	5
Vermögensstruktur	5
Kapitalstruktur	6
Entwicklung der Ertragslage	7
Angaben zur Buchführung	8
Bescheinigung	9
Bilanz zum 31. Dezember 2021	10
Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021	12
Anlagen	13
Kontennachweis zur Bilanz zum 31. Dezember 2021	14
Kontennachweis zur GuV für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021	16
Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2021 bis 31.12.2021	17
Mehrjahresvergleich für die Bilanz	17
GuV-Mehrjahresvergleich	19
Allgemeine Auftragsbedingungen	20

Auftrag und Auftragsdurchführung

Der Unternehmer

Verband der Bildungszentren ländlicher Raum in Bayern e.V.

Erdweg

- nachfolgend auch "Unternehmer" genannt -

beauftragte uns, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 ohne Plausibilitätsbeurteilung der übergebenen Unterlagen zu erstellen. Der uns erteilte Auftrag umfasste alle Tätigkeiten, die erforderlich waren, um auf der Grundlage der Buchführung und der Inventur sowie der eingeholten Auskünfte zu Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsfragen und der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen den gesetzlich vorgeschriebenen Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, zu erstellen.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Steuerrechts.

Alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden vom Unternehmer und von den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht.

Vom Unternehmer wurde uns in einer berufsüblichen [Vollständigkeitserklärung](#) versichert, dass in der Bilanz alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Wagnisse des Unternehmens vollständig und richtig enthalten sind.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften" maßgebend.

Verband der Bildungszentren ländlicher Raum in Bayern e.V.

Rechtliche und steuerliche Verhältnisse

Rechtliche Verhältnisse

Firma/Unternehmer: Verband der Bildungszentren ländlicher Raum in Bayern e.V.

Unternehmensform: e.V.

Anschrift: Petersberg 2
85253 Erdweg

Gegenstand des Unternehmens: Verein

Geschäftsgründung: 17.03.1997

Geschäftsjahr: 1. Januar bis 31. Dezember

Wesentliche Änderungen der rechtlichen Verhältnisse nach dem Abschlussstichtag liegen nicht vor.

Verband der Bildungszentren ländlicher Raum in Bayern e.V.

Steuerliche Verhältnisse

Finanzamt: München (143) Körpersch./Pers.

Steuernummer: 143/223/31399

Das Unternehmen unterliegt der Regelbesteuerung gemäß den §§ 16 - 18 des UStG.

Der Gewerbebetrieb unterliegt der Gewerbesteuerpflicht gemäß § 2 Abs. 1 GewStG.

Es wurde nur eine Steuerbilanz erstellt.

Wirtschaftliche Verhältnisse**Vermögensstruktur**

	Bilanz zum 31.12.2021		Bilanz zum 31.12.2020		Änderung ggü. d. Vorjahr in	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
AKTIVA						
Summe Aktiva	951,5	100,0	711,4	100,0	240,1	33,8
Rundungsbedingte Differenz	951,5		711,4			

Verband der Bildungszentren ländlicher Raum in Bayern e.V.

Kapitalstruktur

	Bilanz zum 31.12.2021		Bilanz zum 31.12.2020		Änderung ggü. d. Vorjahr in	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
PASSIVA						
Summe Passiva	951,5	100,0	711,4	100,0	240,1	33,8
Rundungsbedingte Differenz	951,5		711,4			

Verband der Bildungszentren ländlicher Raum in Bayern e.V.

Entwicklung der Ertragslage

	01.01. bis 31.12.2021		01.01. bis 31.12.2020		Änderung ggü. d. Vorjahr in	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
Jahresergebnis	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	-

Angaben zur Buchführung

Für das Unternehmen besteht keine Buchführungspflicht. Es werden freiwillig Bücher geführt und der Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich gem. § 4 Abs. 1 bzw. § 5 EStG ermittelt.

Die anfallenden Geschäftsvorfälle wurden von uns mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitung erfasst und über das Programm Kanzlei-Rechnungswesen der DATEV eG ausgewertet.

Die Entwicklung des Anlagevermögens wird mit Hilfe des Programms ANLAG der DATEV eG bearbeitet. Neben einer genauen Beschreibung des einzelnen Gegenstandes wird ein Nachweis über das Anschaffungsdatum, den Anschaffungspreis sowie alle weiteren Verkehrszahlen, insbesondere die Abschreibungen geführt.

Verband der Bildungszentren ländlicher Raum in Bayern e.V.

Bescheinigung

Wir haben auftragsgemäß den nachfolgenden Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung - des Unternehmers Verband der Bildungszentren ländlicher Raum in Bayern e.V. für das Geschäftsjahr 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 unter Beachtung der deutschen steuerrechtlichen Vorschriften erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir mangels Auftrag nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen steuerrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Unternehmers.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Gröbenzell, den 25.04.2022

BERATA-GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

i.V. Wilhelm Müller
Dipl. Kfm. (Univ)
Steuerberater

Verband der Bildungszentren ländlicher Raum in Bayern e.V.

AKTIVA

	31.12.2021 Euro	31.12.2020 Euro
UMLAUFVERMÖGEN		
I. Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	774,38	0,00
2. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>936.788,00</u>	<u>697.246,00</u>
	937.562,38	697.246,00
II. Kasse, Bank	13.935,65	14.111,34
	<u> </u>	<u> </u>
	951.498,03	711.357,34
	<u> </u>	<u> </u>

PASSIVA

	31.12.2021 Euro	31.12.2020 Euro
A. VEREINSVERMÖGEN		
I. Gewinnrücklagen		
Sonstige Gewinnrücklagen	0,00	2.409,44
II. Ergebnisvorträge		
Ergebnisvortrag allgemein	13.561,34	0,00
III. Jahresergebnis	5.118,81-	11.151,90
B. RÜCKSTELLUNGEN		
sonstige Rückstellungen	1.000,00	550,00
C. VERBINDLICHKEITEN		
Sonstige Verbindlichkeiten	942.055,50	697.246,00
	951.498,03	711.357,34

Verband der Bildungszentren ländlicher Raum in Bayern e.V.

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. IDEELLER BEREICH		
I. Nicht steuerbare Einnahmen		
1. Mitgliedsbeiträge	12.977,19	12.702,40
2. Zuschüsse	<u>1.197.710,00</u>	<u>1.276.569,52</u>
	1.210.687,19	1.289.271,92
II. Nicht anzusetzende Ausgaben		
Übrige Ausgaben	1.215.806,00-	1.278.120,02-
Gewinn/Verlust ideeller Bereich	<u>5.118,81-</u>	<u>11.151,90</u>
 B. JAHRESERGEBNIS	 5.118,81-	 11.151,90

Gröbenzell, den 25.04.2022

.....

Verband der Bildungszentren ländlicher Raum in Bayern e.V.

Anlagen

Verband der Bildungszentren ländlicher Raum in Bayern e.V.

AKTIVA

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		
0652	Forderungen aus Lieferungen u. Leistung	774,38	0,00
	Sonstige Vermögensgegenstände		
0700	Sonstige Vermögensgegenstände	936.788,00	697.246,00
	Kasse, Bank		
0945	Giro Evang. Kreditgen. eG 3108007	13.935,65	14.111,34
	Summe Aktiva	951.498,03	711.357,34

Verband der Bildungszentren ländlicher Raum in Bayern e.V.

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1075	Sonstige Gewinnrücklagen Betriebsmittelrücklage	0,00	2.409,44
1080	Ergebnisvortrag allgemein Ergebnisvortrag allgemein	13.561,34	0,00
	Jahresergebnis JAHRESERGEBNIS	5.118,81-	11.151,90
1220	sonstige Rückstellungen Sonstige Rückstellungen	1.000,00	550,00
1800	Sonstige Verbindlichkeiten Sonstige Verbindlichkeiten	942.055,50	697.246,00
	Summe Passiva	951.498,03	711.357,34

Verband der Bildungszentren ländlicher Raum in Bayern e.V.

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
	IDEELLER BEREICH		
	Mitgliedsbeiträge		
2110	Mitgliedsbeiträge	12.977,19	12.702,40
	Zuschüsse		
2302	Institutionelle Förderung	1.197.710,00	1.276.569,52
	Übrige Ausgaben		
2705	Werbekosten	0,00	35,00-
2750	Verbrauchsabgaben u.sonstige Beiträge	750,00-	750,00-
2752	Institutionelle Förderung	1.197.718,25-	1.276.569,52-
2800	Sitzungen/Tagungen/Schulungen	5.064,25-	7,70-
2894	Rechts- und Beratungskosten	1.594,30-	707,10-
2900	Sonstige Kosten	269,95-	50,70-
2901	DLS Lindert	10.409,25-	0,00
		1.215.806,00-	1.278.120,02-
	JAHRESERGEBNIS		
	JAHRESERGEBNIS	5.118,81-	11.151,90

Verband der Bildungszentren ländlicher Raum in Bayern e.V.

AKTIVA

	31.12.2021 Euro (Index = 100)	%	31.12.2020 Euro	%	Index	31.12.2019 Euro	%	Index
A. UMLAUFVERMÖGEN								
I. Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände								
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	774,38	0,08	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>936.788,00</u>	98,45	<u>697.246,00</u>	98,02	74,43	<u>463.198,00</u>	99,37	49,45
	937.562,38	98,54	697.246,00	98,02	74,37	463.198,00	99,37	49,40
II. Kasse, Bank	13.935,65	1,46	14.111,34	1,98	101,26	2.924,44	0,63	20,99
B. AKTIVE RECHNUNGSABGRENZUNGS-POSTEN	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	35,00	0,01	0,00
	<u> </u>		<u> </u>			<u> </u>		
	951.498,03	100,00	711.357,34	100,00	74,76	466.157,44	100,00	48,99
	<u> </u>		<u> </u>			<u> </u>		

Verband der Bildungszentren ländlicher Raum in Bayern e.V.

PASSIVA

	31.12.2021 Euro (Index = 100)	%	31.12.2020 Euro	%	Index	31.12.2019 Euro	%	Index
A. VEREINSVERMÖGEN								
I. Gewinnrücklagen								
1. Sonstige Gewinnrücklagen	0,00	0,00	2.409,44	0,34	0,00	444,98-	0,10	0,00
II. Ergebnisvorräte								
1. Ergebnisvortrag allgemein	13.561,34	1,43	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
III. Jahresergebnis	5.118,81-	0,54	11.151,90	1,57		2.854,42	0,61	
B. RÜCKSTELLUNGEN								
1. sonstige Rückstellungen	1.000,00	0,11	550,00	0,08	55,00	550,00	0,12	55,00
C. VERBINDLICHKEITEN								
1. Sonstige Verbindlichkeiten	942.055,50	99,01	697.246,00	98,02	74,01	463.198,00	99,37	49,17
	<u>951.498,03</u>	100,00	<u>711.357,34</u>	100,00	74,76	<u>466.157,44</u>	100,00	48,99

Verband der Bildungszentren ländlicher Raum in Bayern e.V.

	31.12.2021 Euro (Index = 100)	%	31.12.2020 Euro	%	Index	31.12.2019 Euro	%	Index
A. IDEELLER BEREICH								
I. Nicht steuerbare Einnahmen								
1. Mitgliedsbeiträge	12.977,19	253,52	12.702,40	113,90	97,88	12.702,41	445,01	97,88
2. Zuschüsse	<u>1.197.710,00</u>		<u>1.276.569,52</u>			<u>1.170.240,00</u>		
	23.398,21		11.447,10	106,58		40.997,47	97,71	
	1.210.687,19		1.289.271,92			1.182.942,41		
	23.651,73		11.561,01	106,49		41.442,48	97,71	
II. Nicht anzusetzende Ausgaben								
Übrige Ausgaben	1.215.806,00		1.278.120,02			1.180.087,99		
	23.751,73		11.461,01	105,13		41.342,48	97,06	
Gewinn/Verlust ideeller Bereich	<u><u>5.118,81-</u></u>	100,00	<u><u>11.151,90</u></u>	100,00		<u><u>2.854,42</u></u>	100,00	
B. JAHRESERGEBNIS	<u><u>5.118,81-</u></u>	100,00	<u><u>11.151,90</u></u>	100,00		<u><u>2.854,42</u></u>	100,00	

Allgemeine Auftragsbedingungen der Firma BERATA-GmbH Steuerberatungsgesellschaft

(Stand: Februar 2017)

Die folgenden "Allgemeinen Auftragsbedingungen" gelten für Verträge zwischen der Firma BERATA-GmbH Steuerberatungsgesellschaft (im Folgenden "Steuerberater" genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

1. Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend.
2. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt.
3. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
4. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist.
5. Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahren Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

1. Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
2. Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und dessen Mitarbeitern im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
3. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
4. Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
5. Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
6. Der Steuerberater darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen. Darüber hinaus besteht keine Verschwiegenheitspflicht, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine - vom Steuerberater abgelegte und geführte - Handakte, die auch in elektronischer Form geführt werden kann, genommen wird.
7. Der Steuerberater hat beim Versand bzw. der Übermittlung von Unterlagen, Dokumenten, Arbeitsergebnissen etc. auf Papier oder in elektronischer Form die Verschwiegenheitsverpflichtung zu beachten. Der Auftraggeber stellt seinerseits sicher, dass er als Empfänger ebenfalls alle Sicherheitsmaßnahmen beachtet, dass die ihm zugeleiteten Papiere oder Dateien nur den hierfür zuständigen Stellen zugehen. Dies gilt insbesondere auch für den Fax- und E-Mail-Verkehr. Zum Schutz der überlassenen Dokumente und Dateien sind die entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Sollten besondere über das normale Maß hinausgehende Vorkehrungen getroffen werden müssen, so ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung über die Beachtung zusätzlicher sicherheitsrelevanter Maßnahmen zu treffen, insbesondere, ob im E-Mail-Verkehr eine Verschlüsselung vorgenommen werden muss.

3. Mitwirkung Dritter

1. Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen.
2. Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und datenverarbeitenden Unternehmen hat der Steuerberater dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend Nr. 2 Abs. 1 verpflichten.

3. Der Steuerberater ist berechtigt, allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG) sowie Praxistreuhandern (§ 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten i. S. d. § 66 Abs. 2 StBerG zu verschaffen. Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz, einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern der Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Nr. 2 Abs. 1 S. 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit auf das Datengeheimnis verpflichtet.

4. Mängelbeseitigung

1. Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht - wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB handelt - die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats durch einen anderen Steuerberater festgestellt wird.
2. Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen, bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
3. Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

1. Der Steuerberater haftet für eigenes sowie für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen.
2. Der Anspruch des Auftraggebers gegen den Steuerberater auf Ersatz eines nach Abs. 1 fahrlässig verursachten Schadens wird - soweit nicht durch Individualvereinbarung etwas anderes geregelt ist - auf 1.000.000,- € (in Worten: Einemillion EURO) begrenzt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
3. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen, insbesondere die Haftung auf einen geringeren als den in Abs. 2 genannten Betrag begrenzt werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.
4. Soweit ein Schadenersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verfährt er
 - in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist, und der Auftraggeber von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste,
 - ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in fünf Jahren von seiner Entstehung an,
 - ohne Rücksicht auf seine Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen den Schaden auslösenden Ereignis an.
5. Die in den Absätzen 1 bis 4 getroffenen Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche oder außervertragliche Beziehungen auch zwischen dem Steuerberater und diesen Personen begründet worden sind.

6. Pflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die

Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Mandant ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.

2. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
4. Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu vervielfältigen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.

7. Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 6 oder sonst wie obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf der Steuerberater den Vertrag fristlos kündigen (vgl. Nr. 10 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

8. Bemessung der Vergütung

1. Die Vergütung (Vergütung und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine im Inland ausgeübte Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Vergütungsverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften (StBVV), es sei denn, es wäre eine Vereinbarung gemäß § 4 StBVV über eine höhere oder niedrigere Vergütung getroffen worden. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden kann.
2. Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z.B. § 57 Abs. 3 Nr. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs.2 BGB).
3. Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

9. Vorschuss

1. Für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehende Vergütung und die Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern.
2. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Mandanten einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Mandanten rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

10. Beendigung des Vertrags

1. Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
2. Der Vertrag kann - wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB darstellt - von jedem Vertragspartner außerordentlich nach Maßgabe des § 627 BGB gekündigt werden; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.
3. Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf). Auch für diese Handlungen haftet der Steuerberater nach Nr. 5.

4. Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
5. Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. zu löschen.
6. Nach Beendigung des Mandatsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

11. Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags

Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.

12. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht von Arbeitsergebnissen und Unterlagen

1. Der Steuerberater hat die Handakten auf die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
2. Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.
3. Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
4. Der Steuerberater kann die Herausgabe seiner Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Vergütung und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Bis zur Beseitigung vom Auftraggeber rechtzeitig geltend gemachter Mängel ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.

13. Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort

1. Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht.
2. Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung bzw. der Ort der weiteren Beratungsstelle des Steuerberaters, wenn der Auftraggeber Kaufmann ist.

14. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.

15. Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform.

16. Hinweis

Informationen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 11 der Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung soweit Verpflichtung hierzu besteht und Informationen nach § 5 Telemediengesetz werden vorgehalten und sind einsehbar über folgende Internetseite:

www.bbi-unternehmensgruppe.de.

Information nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz: Es besteht keine Verpflichtung und keine Bereitschaft zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle.